

**Ordnung  
des Instituts für Europäische Geschichte  
der Philosophischen Fakultät  
der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 29. Juni 2007**

Auf Grund von § 89 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat der Senat der TU Chemnitz folgende Institutsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe
- § 5 Institutsrat
- § 6 Vorstand
- § 7 Geschäftsführender Direktor
- § 8 Schlussbestimmungen

**§ 1**

**Rechtsstellung**

(1) Das Institut für Europäische Geschichte (nachfolgend "IfG") ist eine unter der Verantwortung der Philosophischen Fakultät der TU Chemnitz gebildete wissenschaftliche Einrichtung gem. § 89 SächsHG.

(2) Das IfG umfasst die Professuren

1. Antike und Europa,
2. Geschichte des Mittelalters,
3. Europäische Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts und
4. Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie

die Juniorprofessur Europäische Regionalgeschichte mit besonderer Bedeutung des böhmisch-sächsischen Grenzraumes.

**§ 2**

**Aufgaben**

(1) Das IfG unterstützt innerhalb der Philosophischen Fakultät die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre auf den Arbeitsgebieten der in § 1 Abs. 2 genannten Professuren und Juniorprofessuren. Aufgaben des IfG sind hierbei vor allem die Schaffung der organisatorisch-technischen Voraussetzungen für eine wirkungsvolle disziplinäre Tätigkeit, die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit, die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Weiterbildung.

(2) Das IfG übernimmt die Ausbildung

1. in den Magister- und Promotionsfächern Alte Geschichte, Geschichte des Mittelalters sowie Neuere und Neueste Geschichte,
2. in den Bachelor- und Masterstudiengängen Europäische Geschichte und Europa Studien/European Studies,
3. im Diplomstudiengang Soziologie (Wahlpflichtfach) und in einzelnen Modulen für die Bachelor- und Masterstudiengänge Soziologie, Politikwissenschaft und Germanistik.

### **§ 3 Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des IfG sind:

1. die Inhaber der in § 1 Abs. 2 genannten Professuren und Juniorprofessuren,
2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrer (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 SächsHG), sowie die akademischen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 SächsHG) und die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Nr. 4 SächsHG),
3. sonstige durch Beschluss des Fakultätsrates dem IfG als Mitglieder zugeordnete Personen.

(2) Angehörige des IfG sind durch Beschluss des Institutsrates dem IfG zugeordnete Personen, die Angehörige der TU Chemnitz im Sinne des § 65 Abs. 3 SächsHG sind.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen des IfG haben das Recht, im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung dessen Einrichtungen zu nutzen. Sie sind vor allen Entscheidungen der Organe des IfG anzuhören, die sie unmittelbar betreffen.

### **§ 4 Organe**

Organe des IfG sind:

1. der Institutsrat,
2. der Vorstand und
3. der geschäftsführende Direktor.

### **§ 5 Institutsrat**

(1) Die Mitglieder des IfG (§ 3) wählen die Mitglieder des Institutsrates, soweit sie ihm nicht bereits Kraft Satzung angehören, für die Dauer von drei Jahren. Die Wahlen werden in entsprechender Anwendung der §§ 68 und 69 SächsHG unter der Aufsicht des Dekans der Philosophischen Fakultät durchgeführt.

(2) Der Institutsrat besteht aus den Inhabern der in § 1 Abs. 2 genannten Professuren und Juniorprofessuren sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, der Studenten und der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter.

(3) Der Institutsrat ist zuständig für

1. den Beschluss einer Benutzungsordnung für die Einrichtungen des IfG mit Zustimmung des Fakultätsrates auf Vorschlag des Institutsvorstandes,
2. die Beratung der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, bei denen das IfG maßgeblich beteiligt ist, sowie Empfehlungen an die betroffenen Fakultätsräte,
3. Beschlüsse über Planung und Durchführung des Lehrangebots des IfG auf Vorschlag des Institutsvorstandes,
4. Beschlüsse über die Organisation von Forschungsprojekten auf Vorschlag des Institutsvorstandes,
5. Empfehlungen zu Lehr- und Forschungsberichten,
6. Empfehlungen an den Senat zur Änderung dieser Institutsordnung.

(4) Der Institutsrat tagt mindestens einmal im Semester. Er kann Anträge zu Vorstandssitzungen stellen.

### **§ 6 Vorstand**

(1) Das IfG wird durch einen Vorstand geleitet, der aus den Inhabern der in § 1 Abs. 2 genannten Professuren besteht.

(2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des IfG von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch das Sächsische Hochschulgesetz, die Grundordnung der TU Chemnitz oder die Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät oder diese Institutsordnung nichts anderes bestimmt ist.

- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
1. die Wahl des geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters,
  2. Empfehlungen zu Änderungen der Institutsordnung,
  3. Anträge auf Einstellung von Mitarbeitern, die dem IfG zugewiesen werden sollen,
  4. die Entscheidung über den Einsatz der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter, die dem IfG zugewiesen sind,
  5. die Entscheidung über die Verwendung der dem IfG zugewiesenen Räume und Sachmittel sowie über Haushaltsangelegenheiten, insbesondere über die Verteilung der dem IfG zugewiesenen Haushaltsmittel,
  6. Stellungnahmen zu geplanten Baumaßnahmen,
  7. Koordinierung der Lehrinhalte und der Lehrtätigkeit in den vom IfG betreuten Fachgebieten,
  8. Förderung des Informationsaustauschs über Stand und Planung von Forschungsvorhaben,
  9. Abstimmung von Forschungsvorhaben zwecks gemeinsamer Nutzung von Personal- und Sachmitteln,
  10. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten (§ 33 SächsHG), soweit dafür Personal- oder Sachmittel des IfG beansprucht werden.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Semester während der Vorlesungszeit. Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen, dass der Vorstand außerhalb der regulären Sitzungen einberufen wird.

## **§ 7**

### **Geschäftsführender Direktor**

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Direktor und einen Stellvertreter für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Kommt eine Wahl nicht zustande, so ist sie binnen vier Wochen zu wiederholen. Kommt auch dann keine Wahl zustande, so bestellt der Dekan bis zum Ende der Amtszeit des Vorstandes einen kommissarischen geschäftsführenden Direktor.
- (2) Der geschäftsführende Direktor oder sein Stellvertreter können nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Im Falle des Rücktritts erfolgt binnen vier Wochen eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.
- (3) Der geschäftsführende Direktor verwaltet das IfG nach Maßgabe der Institutsordnung sowie der Beschlüsse des Institutsrates und des Vorstandes.
- (4) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung kann der geschäftsführende Direktor Entscheidungen treffen, wenn dringender Handlungsbedarf besteht und wenn der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Hierüber hat er den Vorstand spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung zu unterrichten.
- (5) Der geschäftsführende Direktor beruft den Vorstand und ein und leitet dessen Sitzungen. Er führt dessen Beschlüsse aus. Im Falle seiner Verhinderung wird der durch seinen Stellvertreter, notfalls durch den dienstältesten Professor vertreten.
- (6) Der geschäftsführende Direktor ist zugleich Vorsitzender des Institutsrates.
- (7) Daueraufgaben der Institutsverwaltung können einem Institutsassistenten übertragen werden.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 24. November 2004 und 18. Oktober 2006 sowie des Senats vom 12. Juni 2007.

Chemnitz, den 29. Juni 2007

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes